

**Verordnung über die  
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen  
im Tarifgebiet Rodenbach-Erlensee  
(Taxiordnung)**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 und des § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehnte VO zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. befristeter Rechtsvorschriften vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Rodenbach und der Stadt Erlensee (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Städte Erlensee, Hanau, Langenselbold und Bruchköbel und die Gemeinden Rodenbach und Neuberg.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweiligen gültigen Fassung wird verwiesen.

**§ 2  
Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.
  - a) Grundpreis: 4,00 Euro
  - b) Kilometerpreis: 2,30 Euro
  - c) Wartezeit pro Stunde: 40,00 Euro
  - d) Für angeforderte Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer/in) zugelassen sind, beträgt der Zuschlag 7,00 Euro

### **§ 3 Sonderkosten**

1. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis und der bis dahin entstandene Kilometerpreis zu vergüten.
2. Gibt der Fahrgast die Fahrt nach ihrem Antritt auf, ist die Grundgebühr, die Vergütung für die zurückgelegte Wegstrecke und die Vergütung für eine eventuelle Wartezeit zu vergüten.
3. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometerpreis und der Grundpreis entsprechend.
4. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
5. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigung zu ersetzen.
6. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifverordnung.
7. Für die Akzeptanz von Kreditkarten muss ein von außen sichtbarer Hinweis an der Taxe angebracht sein.

### **§ 5 Verfahrensvorschriften**

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrtgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrtgebiet nach § 1 hinaus, ist das Entgelt für den Streckenanteil außerhalb des Pflichtfahrtgebietes vor Antritt der Fahrt, frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der durchfahrenden Strecke zu berechnen.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
5. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxifahrer dem Fahrgast behilflich sein.

6. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt, gegebenenfalls unter Angabe der Fahrtstrecke, zu erteilen. Die Quittung muss mit dem Stempel des Unternehmens und der Ordnungsnummer des Fahrzeuges versehen sein.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxitarifordnung werden aufgrund des § 61 Abs.1 Nr.4 Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs.2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe angedroht ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.03.2014 einschließlich ihrer Änderungsverordnungen außer Kraft.

Rodenbach, den 13.10.2022

D.S.

Der Gemeindevorstand

Helmut Schwindt  
Erster Beigeordneter

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeindevorstandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 13.10.2022

Helmut Schwindt  
Erster Beigeordneter